Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung

Bundeskanzleramt
Abteilung III/1
Minoritenplatz 3
1014 Wien

per E-Mail

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 und andere Gesetze geändert werden (Dienstrechts-Novelle 2011); Ressortstellungnahme

Das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung nimmt zu dem mit dem unten angeführten Schreiben vom 25. Oktober 2011 zur Begutachtung ausgesandten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 und andere Gesetze geändert werden (Dienstrechts-Novelle 2011), wie folgt Stellung, wobei angemerkt wird, dass eine lediglich zweiwöchige Begutachtungsfrist (25. Oktober bis 8. November 2011) im gegenständlichen Fall als äußerst knapp bemessen anzusehen ist.

Art. 1 – Änderung des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979:

Zu Z 2 (§ 4 BDG):

Die Abschaffung der Altersgrenze wäre systematisch auch im § 136a Abs. 1 Z 2 BDG 1979 sowie in der PSBVO umzusetzen.

Zu Art. 5 (§ 14 BDG):

Die Regelung scheint etwas komplex geraten. Zu hinterfragen ist die Sinnhaftigkeit der beabsichtigten Verwendung eines an und für sich als „dienstunfähig“ festgestellten Beamten während der Dauer seiner „aufgeschobenen“ Ruhestandsversetzung. Gibt es einen Verweisungsarbeitsplatz, auf dem der Beamte (mit seinen Beeinträchtigungen) verwendet werden kann, fehlt es ihm eben an der „dauernden“ Dienstunfähigkeit; vielmehr ist er als dienstfähig anzusehen.

Die bundesweite Suche nach einem (durch den dauernd Dienstunfähigen) bewältigbaren Verweisungsarbeitsplatz ist mit einem unverhältnismäßigen Administrativaufwand verbunden und in der Praxis kaum umsetzbar. Insbesondere im ausgegliederten Bereich sind den möglichen Verweisungen (durch die fixe und regressive Gesamtzahl der zur Verfügung stehenden Arbeitsplätze) enge Grenzen gesetzt. Das Ziel der faktischen Anhebung des „Pensionsalters“ sollte daher durch andere Maßnahmen erreicht werden.

Geschäftszahl: BMWF-90.501/0015-III/4a/2011
Sachbearbeiter/in: Mag. Martin Thenmayer
Abteilung: III/4a
E-Mail: martin.thenmayer@bmwf.gv.at
Telefon/Fax: (+43) 01/53120-9246 / 53120-999246
Ihr Zeichen: BKA-920.196/0003-III/1/2011

Dieses Dokument wurde mittels e-Mail vom Verfasser zu Verfügung gestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhaltes wird von der Parlamentsdirektion keine Haftung übernommen.

Zu Z 19 (§ 63 Abs. 5 BDG):
Die Verschärfung der Bedingungen für die Verleihung des nächsthöheren Amtstitels ist im öffentlichen Dienst, der außergewöhnliche Leistungen regelmäßig nicht durch entsprechende finanzielle Zuwendungen ausgleicht, entbehrlich. Damit wird das Ermessen, Bedienstete für ihre treue Diensterfüllung sichtbar zu ehren, in unsachlicher Weise eingeschränkt.

Zu Anlage 1 Z 1.12a:
Siehe Anmerkung zu Art. 2.

Art. 2 - Änderung des Gehaltsgesetzes 1956:
Zu Z 17 (§ 28 GehG und Anlage 1 Z 1.12a zum BDG):
Der gegenständliche Regelungsinhalt betrifft nur die Einstufung des Bachelors im beamteten Bereich, der nunmehr eine mittlere Position zwischen der Verwendungsgruppe A2 (Matura) und der Verwendungsgruppe A1 (Diplom-oder Mastergrad) darstellt. Allerdings wird diese Regelung für den Allgemeinen Verwaltungsdienst wegen des immer noch aufrecht gehaltenen „Pragmatisierungsstopps“ lediglich für bereits im Dienststand befindliche Beamte relevant werden.

Diese dienstrechtliche Regelung ist im direkten Zusammenhang mit dem Bolognasystem zu sehen und wäre auch mit diesem weiterzuentwickeln.

Überlegt werden könnte auch, welche Auswirkung diese Regelung im BDG auf das vom Verwendungsprinzip geprägte VBG hat.

Anmerkung zu § 30 GehG (bzw. § 73 VBG):
Bemerkt wird, dass die §§ 30 Abs. 4 GehG bzw. 73 Abs. 3 VBG per 31. Dezember 2011 außer Kraft treten und eine Verlängerung der Inanspruchnahme der sogenannten „Rausoption“ in der Dienstrechts-Novelle 2011 nicht mehr vorgesehen ist.

Unter Bezugnahme auf die Arbeitsrealität und mangels rechtlicher Alternativen sowie einer bereits erfolgten Deckelung der Mehrleistungen mit maximal 40 Stunden pro Monat in den letzten Novellen erscheint eine Verlängerung der bisherigen Regelung gerechtfertigt.

Art. 3 - Änderung des Vertragsbedienstetengesetzes 1948:
Zu Z 30 ff (36 a ff VBG):
Seitens des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung wird eine Splittung des Verwaltungspraktikums in ein Ausbildungspraktikum und in ein Kurzzeitpraktikum ausdrücklich begrüßt. Durch die Einführung eines einheitlichen pauschalen Ausbildungsbetrages für Ausbildungspraktikanten in der Höhe von € 1.300,-- wird jedenfalls sichergestellt, dass die Lebenserhaltungskosten auch über einen längeren Zeitraum bestritten werden können.

Dieses Dokument wurde mittels e-Mail vom Verfasser zu Verfügung gestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhaltes wird von der Parlamentsdirektion keine Haftung übernommen.

Ein Exemplar dieser Stellungnahme wird dem Präsidium des Nationalrates in elektronischer Form zur Verfügung gestellt.

Wien, 8. November 2011
Für den Bundesminister:
Dr. Iris Hornig

Elektronisch gefertigt

Signaturwert	t4XUQyCZtkjLQNJtCaTf9gKHgeZf/qDDiMYth/fF7/NfFWKn6qOomULoXhCYfCic4K7CHR2mdwA6iOpJ58Xsy+NTBS VSae3PgAjlFAaMDBWPLLjeSCrQpTLUd34v5JUyj+MIAAtoYnpV5TnFmlgTPJTa/kTdSQwVlZz2+tD31l4=	
REPUBLIK ÖSTERREICH BUNDESMINISTERIUM FÜR WISSENSCHAFT UND FORSCHUNG @ AMTSSIGNATUR	Unterzeichner	Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung
	Datum/Zeit-UTC	2011-11-09T10:56:04+01:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	535233
	Methode	urn:pdfsigfilter:bka.gv.at:binaer:v1.1.0
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: http://www.signaturpruefung.gv.at. Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: http://www.bmwf.gv.at/verifizierung.	

Dieses Dokument wurde mittels e-Mail vom Verfasser zu Verfügung gestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhaltes wird von der Parlamentsdirektion keine Haftung übernommen.